

Alters- und Pflegeheim "Altershaamet" Wilchingen

TAXORDNUNG 2019

1. Festlegung des Pensionspreises

Art. 6 Heimreglement:

"Der Pensionspreis wird vom Stiftungsrat in einer Taxordnung festgelegt."

2. Pensionspreis

- Der Pensionspreis ist jeweils am Anfang des folgenden Monats zu bezahlen.
- Der Pensionspreis setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Positionen	Fr. pro Tag
-------------------	--------------------

a) Grundpreis	2019
Altershaamet	
2-er Zimmer	95.--
2-er Zimmer als Einerzimmer	135.--
1-er Zimmer in der Altershaamet	110.--
Ferienzimmer Nr. 11	95.--
Wohngruppe Hofackergarten	
1-er Zimmer (Wohngruppe)	125.--

b) Hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag	2019
BESA Stufe 0 - 3	22.--
BESA Stufe 4 - 12	25.--

c) Zuschlag für medizinische Pflege (gemäss Gesetz)

Krankenkasse

BESA Stufe 1	9.--
BESA Stufe 2	18.--
BESA Stufe 3	27.--
BESA Stufe 4	36.--
BESA Stufe 5	45.--
BESA Stufe 6	54.--
BESA Stufe 7	63.--
BESA Stufe 8	72.--
BESA Stufe 9	81.--
BESA Stufe 10	90.--
BESA Stufe 11	99.--
BESA Stufe 12	108.--

.. Die Bewohnerbeiträge an die Pflegekosten richten sich nach kantonalem Recht. Die Beiträge für 2019 werden wir im Januar 2019 mitteilen.

d) Pflegematerial

Die Abgeltung des Pflegematerials muss neu geregelt werden. Die Verhandlungen laufen zur Zeit.

e) Lieferungen und div. Leistungen (soweit nicht in 2.a) bis 2.d) enthalten) werden nach Aufwand verrechnet.

Der Zimmerservice aus Komfortgründen wird mit Fr. 3.00 pro Service verrechnet.

Erläuterungen

zu 2a) Grundpreis

Der Grundpreis ist abgestuft nach Grösse und Lage der Zimmer. Im Grundpreis inbegriffen sind: Uebliche Verpflegung, Strom, Warmwasser, Heizung, Reinigung des Zimmers, Reinigung der Bett- und Leibwäsche sowie der persönlichen Kleider.

zu 2b) hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag

Der Betreuungszuschlag umfasst alle Kosten für zusätzliche Leistungen in der Hauswirtschaft und allgemeinen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, sowie Anlässe und Aktivierungsangebote, die für alle gratis sind. Es sind ausschliesslich Dienstleistungen von Seiten des Heimes, die nicht in den Pflegekosten inbegriffen sind.

zu 2c) Zuschlag für Pflege

Der medizinische Pflegeaufwand wird nach einem individuellen Erfassungssystem taxiert und festgesetzt. Die Kosten der Pflege und Verteilung der Lasten auf die Krankenkassen, öffentliche Hand und die Bewohnerinnen und Bewohner sind durch das Gesetz geregelt.

Die Abrechnung der Beiträge der Wohngemeinden an die Pflege erfolgt zwischen dem Heim und den Gemeinden direkt.

zu 2d) Pflegematerial

Auf Grund eines Gerichtsurteils ist die Abgeltung der Pflegematerialien durch die Krankenkasse seit dem 1.1.2018 abgeschafft. Eine neue Regelung der Abgeltung ist in Verhandlung.

zu 2e) diverse Leistungen und Lieferungen

Sonderleistungen wie Diätkost, Sondernahrung, Wäsche flicken, Körperpflegemittel, Essen für Gäste etc. werden periodisch verrechnet.

3. Rückerstattungen

- Rückerstattet werden:
- a) bei Abwesenheit ab 3. Tag: Fr. 15.-- pro Tag
 - b) bei Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit:
hauswirtschaftlicher Betreuungszuschlag und
Pflegekosten

4. Eintritt

Für den zusätzlichen administrativen Aufwand und Abklärungen bei einem Neueintritt wird eine Eintrittspauschale von Fr. 200.—erhoben. Beim Eintritt wird grundsätzlich ein Depot von Fr. 3'500.-- erhoben.

5. Todesfall

Am Todestag einer Bewohnerin, eines Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis. Der hauswirtschaftliche Betreuungszuschlag sowie die Pflegekosten werden nur bis zum Todestag verrechnet. Das Zimmer muss im Normalfall von den Angehörigen geräumt werden. Der Grundpreis minus Fr. 15.-- (Reduktion bei Abwesenheit) wird bis einen Tag nach der Zimmerräumung verrechnet. Erfolgt die Zimmerräumung ganz oder teilweise durch das Heim, wird der Aufwand verrechnet.

Für die Reinigung des Zimmers und des heimeigenen Inventars im entsprechenden Zimmer wird eine Austrittspauschale von Fr. 500.00 erhoben. Allfällige Wiederinstandstellungskosten werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

6. Anpassungen des Pensionspreises

Die Grundpreise und der hauswirtschaftliche Betreuungszuschlag werden durch den Stiftungsrat festgesetzt. Sie gelten normalerweise für das ganze Kalenderjahr.

Rekurse gegen die Pensionspreise sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung und Bekanntmachung dem Gemeinderat Wilchingen einzureichen.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Heimleitung.

8. Ferienaufenthalte

Bei freier Kapazität sind Ferienaufenthalte im Rahmen der geltenden Taxordnung möglich. Für Kurzaufenthalter (bis max. zwei Monate) werden zusätzlich Fr. 5.-- pro Tag berechnet, dafür entfällt die Austrittspauschale.

Wilchingen, den 17. September 2018

Für den Stiftungsrat:
Der Präsident:

Walter Linsi

Für die Heimleitung:
Der Heimleiter:

Hans Erni

